

Satzung BDKJ Stadtverband Bielefeld

§ 1 Organisation

1. Der Stadtverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in den Grenzen des Stadt Bielefeld wird von den Mitgliedsverbänden in der Stadt Bielefeld und weiteren Gliederungen gebildet.
2. Jugendorganisationen gemäß §6 können Mitglied im BDKJ werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

1. Der Stadtverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadtverband Bielefeld“, kurz „BDKJ Stadtverband Bielefeld“.
2. Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem Namenszusatz: „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Pastoralverbund / Pfarrei NN kurz: „BDKJ Pastoralverbund/Pfarrei N.N“
3. Das Verbandszeichen des Stadtverbandes und den weiteren Gliederungen entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Zeichen. Regionale Zusätze sind zulässig und in der Satzung zu definieren.
4. Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Aufgaben

1. Die vorrangige Aufgabe des Stadtverbandes Bielefeld ist die Interessenvertretung des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie der anwaltschaftliche Einsatz für die Belange junger Menschen.
2. Im Einvernehmen mit anderen Trägern katholischer Jugendarbeit kann der BDKJ Stadtverband Bielefeld auch deren Interessen vertreten und die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung der städtischen öffentlichen Förderung anerkannter freier Kath. Träger übernehmen sowie deren Tätigkeit mit der Arbeit der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen vernetzen.
Die nach § 75 SGB VIII anerkannten katholischen freien Träger der Jugendhilfe geben hierzu eine Erklärung gegenüber dem BDKJ Stadtvorstand ab. Diese wird nach Bestätigung durch den BDKJ Stadtvorstand wirksam.

§ 4 Mitgliedsverbände

1. Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.
3. Dies sind zurzeit die Ortsgruppen der:
 - a. Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg
 - b. Katholischen Jungen Gemeinde
 - c. Kolpingjugend

§ 5 Gliederungen

1. Der Stadtverband gliedert sich in weitere Gliederungen.
2. Weitere Gliederungen sind zurzeit nicht gebildet. Ihre Bildung bedarf der Beschlussfassung der Stadtversammlung und der Genehmigung des BDKJ Diözesanvorstands.
Aufgabe der weiteren Gliederung ist die Verwirklichung des §3.
3. Die Gliederungen geben sich eine eigene Ordnung. Die Ordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 6 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Gliederungen der Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet oder im Diözesangebiet des Erzbistums Paderborn, die im Gebiet der Stadt Bielefeld tätig sind, sind Mitgliedsverbände des Stadtverbandes.
2. Die Gliederungen der Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet oder im Diözesangebiet, die im Gebiet der Stadt Bielefeld tätig sind, sind Jugendorganisationen des Stadtverbandes, sofern dies im Aufnahmebeschluss auf Bundesebene bzw. Diözesanebene vermerkt ist.
3. Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadtgebiet, die nicht Mitglied des BDKJ im Bundes- oder Diözesangebiet sind, setzt voraus:
 - a) die Tätigkeit im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 - c) die verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 - d) die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 - e) eine Bedeutung für die Ebene des Stadtverbandes Bielefeld.
4. Der Status als Mitgliedsverband nach Absatz 3. setzt neben der Erfüllung der in Absatz 3. genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a) die Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) die freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - c) eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - d) den Nachweis demokratischer Strukturen und die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 - e) die Tätigkeit in mindestens zwei lokalen Gruppen im Gebiet des Stadtverbandes Bielefeld oder wenigstens 80 Mitglieder und
 - f) die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.
5. Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 3. genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a) Erfüllung der in § 6 genannten Voraussetzungen,
 - b) das Prinzip der Freiwilligkeit,
 - c) im Stadtgebiet eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht und

- d) die Entrichtung eines pauschalen Beitrages.
6. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand des BDKJ Stadtverbandes mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 8 Aufnahme

1. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Stadtversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Stadt Bielefeld, entscheidet die Diözesanversammlung des BDKJ im Erzbistum Paderborn über die Aufnahme in den BDKJ.
2. Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem der Mitgliedsverbände zu empfehlen.
3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Stadtverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadtversammlung den Diözesan-Hauptausschuss anrufen.
4. Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
5. Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der Stadtvorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ-Stadtverband Bielefeld ruhen lassen.
2. Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Stadtverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Stadtvorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 - b) Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 - c) Ausschluss.
2. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Stadtversammlung auf Antrag des BDKJ-Stadtvorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

- a) die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 - b) das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 - c) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 7 nicht mehr erfüllt oder
 - d) mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
3. Die Stadtversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
 4. Der Stadtvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Stadt.

§ 11 Organe und Gremien

1. Die Organe des Stadtverbandes Bielefeld sind
 - a) die Stadtversammlung
 - b) der Stadtvorstand
 - c) der Finanzausschuss

§ 12 Stadtversammlung

1. Die Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Stadtverbandes. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung entsprechend § 3 Absatz 1. und ggf. 2., sofern kein Stadtvorstand im Amt ist,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung zu § 3 Absatz 2.,
 - c) die Beschlussfassung über die Ordnung des Stadtverbandes,
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Region,
 - e) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stadtvorstands,
 - f) die Wahl von jährlich zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses entsprechend § 17 Ziffer 2.1
 - h) die Entgegennahme des Jahresberichts des Stadtvorstands,
 - i) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, (sofern kein anderer Rechtsträger besteht),
 - j) die Beschlussfassung über die Entlastung des Stadtvorstands,
 - k) die Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und Einrichtungen des Stadtverbandes,
 - l) die Beschlussfassung über Maßnahmen und Projekte des Stadtverbandes und
 - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtverbands.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind
 - a) je zwei Vertreterinnen/Vertreter der in der Stadt bestehenden Ortsgruppen der Mitgliedsverbände. Die Ortsgruppen können innerverbandlich ihr Stimmrecht an die mittlere Ebene ihres jeweiligen Mitgliedsverbandes delegieren. Sollte ggf. keine Mittlere Ebene des jeweiligen Mitgliedsverbandes vorhanden sein, kann die Abstimmung zur Delegationsform innerverbandlich mit der Diözesanleitung des jeweiligen Mitgliedsverbandes erfolgen.
 - b) je zwei Vertreterinnen/Vertreter der Jugendorganisationen im Stadtgebiet
 - c) die gewählten Mitglieder des Stadtvorstands.

Die Stimmenzahl der Gliederungen darf die der Mitgliedsverbände nicht überschreiten. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und der weiteren Gliederungen darf Zweidrittel nicht unterschreiten

3. Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind
- a) je ein Vertreter/ eine Vertreterin der Jugendorganisationen in der Stadt Bielefeld,
 - b) ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes,
 - c) Personen, die im Auftrag des BDKJ Mandate in der kirchen- und/oder jugendpolitischen Interessenvertretung wahrnehmen,
 - d) die Referentin/der Referent bzw. die Referentinnen/ die Referenten für Jugend und Familie des Dekanates Bielefeld/Lippe
 - e) der Dekanatsjugendseelsorger und
 - f) drei Vertreter / Vertreterinnen der anderen anerkannten Träger katholischer Jugendarbeit im Stadtverband, soweit Aufgaben entsprechend § 3 Abs. 2 wahrgenommen werden.
 - g) Personen, die im Auftrag des Stadtvorstandes bestimmte Referententätigkeiten wahrnehmen.

§ 13 Einberufen der Stadtversammlung

- a) Die Stadtversammlung wird vom Stadtvorstand in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Stadtversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung dies schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt.
- b) Der Vorstand legt die vorläufige Tagesordnung fest. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis zu 14 Tage vor Beginn der Stadtversammlung schriftlich mitgeteilt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- c) Die Stadtversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
- d) Bei Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Stadtverbandes ist die Stadtversammlung mit einer Frist von mindestens 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- e) Die Stadtversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Vorsitz, Beschlussfassung und Protokollierung der Stadtversammlung

- a) Die Leitung und Protokollführung der Stadtversammlung obliegt dem Stadtvorstand.
- b) Der Stadtvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Stadtversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.
- c) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Stadtversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
 - Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.
- d) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- e) Auf Antrag können Gegenstände neu in die Tagesordnung aufgenommen, von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- f) Über jede Stadtversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Stadtvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Stadtversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beim Stadtvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
Der Stadtvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Stadtversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die nächste Stadtversammlung entscheidet.

§ 15 Stadtvorstand

1. Die Aufgaben des Stadtvorstandes sind
 - a) die Leitung des BDKJ Stadtverbandes,
 - b) die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere gegenüber dem Jugendamt und dem Jugendring der Stadt Bielefeld,
 - c) die Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband und
 - d) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Stadtversammlung und der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bund.
2. Mitglieder des Stadtvorstandes sind drei Frauen und drei Männer, von denen jeweils eine Frau und ein Mann das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen und hierfür besonders qualifiziert sind. Die Mitglieder des Stadtvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Stadtvorsitzende bzw. Stadtvorsitzender, die Personen, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen, Geistlicher Leiter / Geistliche Leiterin. Der BDKJ-Diözesanseelsorger beauftragt nach erfolgter Wahl den Geistlichen Leiter / die Geistliche Leiterin mit der Aufgabe, dieses Amt im Stadtverband wahrzunehmen.
3. Die Mitglieder des Stadtvorstands werden für die Dauer von drei Jahren geheim gewählt.
4. Beratende Mitglieder
Der Stadtvorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.
5. Ist der Stadtvorstand nicht besetzt, so ruft der BDKJ Diözesanvorstand die Stadtversammlung mindestens einmal jährlich ein. Die Stadtversammlung kann Beauftragungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 aussprechen. Die Wahrnehmung der Finanzverantwortung obliegt in diesem Fall treuhändlerisch dem BDKJ Diözesanvorstand.

§ 16 Grundordnung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung findet Anwendung.

§ 17 Finanzausschuss

1. Aufgabe
Aufgabe des Finanzausschusses ist die Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel, die die Stadt Bielefeld zur Förderung der Jugendarbeit freier Katholischer Träger über den Stadtjugendring zur Verfügung stellt. Ausgenommen hiervon sind die Mittel, die zur Förderung einzelner Einrichtungen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses direkt an den freien Katholischen Träger ausgezahlt werden.

Zur Mittelbewirtschaftung beschließt der Finanzausschuss Richtlinien, die den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben durch den Kinder- und Jugendförderplan und den Förderrichtlinien der Stadt Bielefeld nicht widersprechen dürfen. Über die Form der Bewirtschaftung der öffentlichen Fördermittel schließt der Finanzausschuss eine Vereinbarung mit dem Dekanat Bielefeld Lippe.

2. Mitglieder des Finanzausschusses

2.1. Stimmberechtigte Mitglieder

Der Finanzausschuss wird durch 7 stimmberechtigte Mitglieder gebildet. Dies sind:

- Ein durch den BDKJ Stadtvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied im Amt wird diese Person von der Stadtversammlung bestimmt.
- Drei von der Stadtversammlung zu wählenden Mitglieder aus den Reihen der Ortsgruppen der Mitgliedsverbände im Stadtgebiet.
- Drei Mitglieder entsprechend §12 Ziffer 3 f die durch Willenserklärung der Träger unter § 3 Ziffer 2 bestimmt werden.

Die Dauer der Mitgliedschaft im Finanzausschuss beträgt 2 Jahre.

2.2 Beratende Mitglieder

- Die Referentin für Jugend und Familie / der Referent für Jugend und Familie des Dekanats Bielefeld Lippe
- Je ein/e Vertreter/Vertreterin der Katholischen freien Träger entsprechend § 3 Ziffer 2 soweit diese nicht bereits durch § 17 Ziffer 2.1 vertreten sind.
- Die Mitglieder des BDKJ Stadtvorstandes, die nicht zum Vorsitzender/zur Vorsitzenden des Finanzausschusses bestimmt wurden.
- Die beratenden Mitglieder haben im Finanzausschuss Antragsrecht zu Sachverhalten der öffentlichen Förderung.
- Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann Gäste laden und diesen Rederecht jedoch kein Antragsrecht gewähren.

3. Einberufung, Leitung, Beschlussfassung, Protokollierung

3.1. Einberufung

Der Finanzausschuss wird mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung durch den BDKJ Stadtvorstand einberufen.

Die Einladung hat in Textform 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

3.2. Leitung

Die Leitung liegt bei dem Vertreter/der Vertreterin des BDKJ Stadtvorstandes. Er/ sie hat bei Entscheidungen Vetorecht, wenn Bestimmungen des § 17 Ziffer 1 verletzt werden.

3.3. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge sind mit der Einladung zu versenden. Initiativanträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Auf Antrag können Gegenstände neu in die Tagesordnung aufgenommen, von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

3.4. Protokollierung

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und allen Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll wird auf Wunsch den Mitgliedern der Stadtversammlung und dem Dechanten zur Verfügung gestellt.

§ 18 Gemeinnützigkeit

1. Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Stadtverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Stadt Bielefeld. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Stadtverband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
3. Der Stadtverband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
4. Der Stadtverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes. Mitglieder des Stadtverbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Stadtverbandes und daraus finanzierte Leistungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des BDKJ Stadtverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen an den BDKJ Diözesanverband Paderborn, der es dem BDKJ Stadtverband Bielefeld erhält oder für dessen Zwecke verwendet.

§ 19 Abstimmungsregelungen

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Stadtsatzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Änderungen der Stadtsatzung und bei der Auflösung des BDKJ Stadtverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei der Auflösung jedoch mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen.
4. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

5. Sofern die Satzung des Stadtverbandes keine Regelungen vorsieht sind die Diözesanordnung, Geschäftsordnung und die Wahlordnung des BDKJ Diözesanverbandes bindend.

§ 20 Änderungen der Satzung, Auflösung einer BDKJ-Gliederung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen der Stadtversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand.
2. Bei Auflösung des BDKJ Stadtverbandes oder einer seiner Gliederung wird das Vermögen vom BDKJ Diözesanverband treuhänderisch verwaltet. Nach drei Jahren entscheidet der Diözesan-Hauptausschuss, ob das Vermögen auf der nächst höheren Ebene verbleibt. Es ist dann für Zwecke der katholischen Jugendverbandsarbeit in der Stadt Bielefeld zu verwenden. Dies gilt auch, wenn der Stadtverband oder eine Gliederung ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung am 06.11.2013, Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand vom 15.11.2013 in Kraft.